

BESCHLUSS

Aufgrund des am 01.05.2015 in Kraft getretenen Gesetzes „Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst-Gesetz“ wurden § 36 GmbHG und § 52 Abs. 2 GmbHG geändert. Diese Vorschriften legen fest, dass bei einer mitbestimmten Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH ein fester Frauenanteil für den Aufsichtsrat, die Geschäftsführungsebene und die beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführungsebene zu bestimmen sind. Hierbei können die nicht börsennotierten Unternehmen den Frauenanteil grundsätzlich frei festlegen, welcher auch „0“ betragen kann.

Ein einmal erreichter Frauenanteil (bis zu einer Quote von 30%) darf nicht mehr unterschritten werden (vgl. §§ 36 S. 2, 52 Abs. 2 S. 2 GmbHG). Darüber hinaus ist eine Frist zur Umsetzung des festgelegten Frauenanteils zwingend festzulegen.

Für die Geschäftsführung sowie den Aufsichtsrat obliegt die Festlegung des Frauenanteils gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG der Gesellschafterversammlung. Für die beiden Ebenen unterhalb der Geschäftsführungsebene ist der Frauenanteil durch die Geschäftsführer festzulegen.

Im Einklang mit den angeführten Bestimmungen wird daher von der unterzeichnenden Geschäftsführung folgender Beschluss gefasst:

1. In der ersten Berichtsebene ist zurzeit keine Frau vertreten. Obwohl es die erklärte Absicht ist, je nach Verfügbarkeit und Eignung eine oder mehrere Frauen aufzunehmen, wird die Zielgröße im Einklang mit der derzeitigen Situation für die erste Berichtsebene für den Zeitraum bis 30.06.2022 vorsichtshalber mit 0% angesetzt.
2. In der zweiten Berichtsebene ist zurzeit keine Frau vertreten. Obwohl es die erklärte Absicht ist, je nach Verfügbarkeit und Eignung weitere Frauen aufzunehmen, wird die Zielgröße für die zweite Berichtsebene für den Zeitraum bis 30.06.2022 vorsichtshalber vorerst mit 0 % angesetzt.

voestalpine Böhler Welding Group GmbH

Stefan Glanz

Thibaut Du Champs

Bernhard Riegler

Dr. Martin Peruzzi

Thomas Platzer